

# RS Vwgh 1995/5/18 94/18/1129

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.05.1995

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §58 Abs2;  
AVG §60;  
B-VG Art20 Abs1;  
FrG 1993 §18 Abs2 Z8;  
VwRallg;

## Rechtsatz

Nach der österreichischen Rechtsordnung wird die Verwaltung von auf Zeit gewählten Organwaltern, ernannten berufsmäßigen Organwaltern (Berufsbeamten) und privatrechtlich bestellten Organwaltern (Vertragsbediensteten) geführt. Das Rechtsverhältnis der durch Bescheid ernannten Beamten wie auch das Rechtsverhältnis der durch Dienstvertrag angestellten Vertragsbediensteten ist jeweils als eine Beziehung einer einzelnen physischen Person (des Organwalters) zum Staat ein öffentliches Dienstverhältnis. Die betreffenden Organwälter sind öffentliche Bedienstete. In diesem Sinn erfaßt der von der Behörde in ihrem Bescheid betreffend die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nach § 18 Abs 2 Z 8 FrG 1993 verwendete Begriff "Bediensteter" des Landesarbeitsamtes (im konkreten Fall wurde als erwiesen angenommen, daß der Fremde von einem Bediensteten des Landesarbeitsamtes bei einer Beschäftigung als Bauhelfer betreten worden sei) sowohl den durch Ernennung berufenen Organwälter (Beamten) als auch den aufgrund eines Vertrages angestellten Organwälter (Vertragsbediensteten) des Landesarbeitsamtes. Damit aber hat die Behörde dem § 18 Abs 2 Z 8 FrG 1993 Genüge getan, da diese Norm keine Präzisierung dahingehend fordert, daß der Organwälter nach der Art der Begründung des öffentlichen Dienstverhältnisses bezeichnet wird.

## Schlagworte

Begründung Allgemein Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994181129.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)